Einseitige Vertraulichkeitserklärung

des/der

- nachfolgend „Informationsnehmer“ -

zugunsten der

☒ **Hamburger Stadtentwässerung AöR** ☐ **Hamburger Wasserwerke GmbH**
Billhorner Deich 2
20539 Hamburg

- nachfolgend „Informationsgeber“ –

„Informationsnehmer“ und „Informationsgeber“ jeweils einzeln als „Partei“ und gemeinsam als „Parteien“ bezeichnet.

Präambel

Der Informationsnehmer hat gegenüber dem Informationsgeber sein Interesse an der Erbringung der Leistungen aus der Ausschreibung **VV 11/26** bekundet; im Falle des Zuschlags wird zwischen dem Informationsnehmer und dem Informationsgeber der Bauvertrag **IA-23/01-200-101** zu dem IPA-Projekt **Klärwerk Köhlbrandhöft, Neubau Faulbehälter** mit dem Vertragsgegenstand **Bautechnik** geschlossen. Die Ausschreibung als auch der ggf. zu schließende Bauvertrag werden im Folgenden als „Vorhaben“ definiert. Sofern im Rahmen des Vorhabens Zusatz-Verträge zwischen den Parteien abgeschlossen werden, gilt diese Vertraulichkeitserklärung entsprechend.

Im Rahmen des Vorhabens werden dem Informationsnehmer aller Voraussicht nach Vertrauliche Informationen des als auch über den Informationsgeber zugänglich gemacht. Für den Informationsgeber ist Voraussetzung für die Übermittlung von Vertraulichen Informationen, dass der Informationsnehmer verbindlich und unwiderruflich diese Vertraulichkeitserklärung mit dem nachfolgenden Inhalt abgibt.

1. Definitionen

(1) „Vertrauliche Informationen“ sind alle finanziellen, technischen, wirtschaftlichen, rechtlichen, steuerlichen, die Geschäftstätigkeit, die Mitarbeitenden oder die Geschäftsführung betreffenden oder sonstigen Informationen (einschließlich Daten, Aufzeichnungen und Know-how) in mündlicher, schriftlicher und elektronischer/digitaler Form, welche sich auf den Informationsgeber oder ein mit ihm Verbundenes Unternehmen

beziehen, und dem Informationsnehmer, dessen Organen, Mitarbeitern, Beratern oder sonstigen für ihn tätigen Dritten direkt oder indirekt vom Informationsgeber zugänglich gemacht werden oder diesem auf sonstige Weise zur Kenntnis gelangen. Unerheblich ist, ob Dokumente oder andere Trägermedien vom Informationsgeber, Informationsnehmer oder anderen erstellt wurden, sofern sie Informationen verkörpern, die sich auf den Informationsgeber oder ein mit ihm Verbundenes Unternehmen beziehen.

(2) Eine Vertrauliche Information im Sinne dieser Vereinbarung ist auch die Tatsache, dass der jeweils anderen Partei Vertrauliche Informationen zur Kenntnis gebracht wurden, die Existenz und der Inhalt dieser Vereinbarung sowie sämtliche sonstige den Abschluss oder die Durchführung des Vorhabens betreffende Informationen, einschließlich der Tatsache, dass Gespräche über das Vorhaben stattfinden, und dem Stand dieser Gespräche.

(3) Eine Information gilt nicht als vertraulich, wenn sie zum Zeitpunkt der Kenntniserlangung durch die jeweils informationsempfangende Partei bereits öffentlich bekannt war oder danach mit Zustimmung der jeweils anderen Partei öffentlich bekannt wurde.

(4) „Berechtigte Personen“ sind der Informationsnehmer, dessen Organe und Mitarbeiter, sofern sie jeweils einer den Schutz dieser Vereinbarung nicht unterschreitenden Vertraulichkeitsverpflichtung gegenüber dem Informationsgeber unterliegen, und mit dem Vorhaben notwendigerweise zu befassen sind. Berechtigte Personen sind ferner beruflich oder vertraglich zur Verschwiegenheit verpflichtete Berater des Informationsnehmers.

(5) „Verbundene Unternehmen“ sind Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff AktG.

(6) „Mitarbeiter“ sind Arbeitnehmer des Informationsgebers bzw. des Informationsnehmers und der jeweiligen Verbundenen Unternehmen sowie Mitarbeiter ohne Arbeitnehmerstatus wie z.B. freie Mitarbeiter und Zeitarbeitskräfte.

2. Pflichten der informationsempfangenden Partei

(1) Die informationsempfangende Partei verpflichtet sich, alle Vertraulichen Informationen streng vertraulich zu behandeln und sie nicht Dritten, die nicht Berechtigte Personen sind, weiterzuleiten oder auf sonstige Weise zugänglich zu machen. Sie verpflichtet sich, geeignete Vorkehrungen zum Schutz der Vertraulichen Informationen zu treffen.

(2) Die informationsempfangende Partei wird sämtliche Berechtigten Personen, die Vertrauliche Informationen erhalten, über Inhalt und Umfang der Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung informieren und sicherstellen, dass alle Berechtigten Personen die Bestimmungen dieser Vereinbarung einhalten.

(3) Der Informationsnehmer wird die Vertraulichen Informationen ausschließlich zur Beurteilung des Vorhabens sowie zur Verhandlungsführung im Rahmen des Vorhabens verwenden. Insbesondere wird der Informationsnehmer die Vertraulichen Informationen nicht nutzen, um sich oder einem Dritten im Wettbewerb einen geschäftlichen Vorteil gegenüber dem Informationsgeber, einem mit ihm Verbundenen Unternehmen oder Dritten zu verschaffen.

(4) Die informationsempfangende Partei wird nach Beendigung des Vorhabens oder nach Aufforderung der jeweils anderen Partei sämtliche Dokumente oder sonstige Trägermedien, die Vertrauliche Informationen verkörpern, nach Wahl der jeweils anderen Partei zurückgeben, zerstören oder löschen, es sei denn, die informationsempfangende Partei ist gesetzlich oder aufgrund der Regelwerke einer Börse oder durch Anordnung eines zuständigen Gerichts oder einer zuständigen Behörde zur Aufbewahrung verpflichtet. Vertrauliche Informationen, die in routinemäßig elektronisch abgespeicherten Dateien enthalten sind, müssen nicht gelöscht werden, soweit dies nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich wäre. Der jeweils anderen Partei ist hierüber ein geeigneter Nachweis zu erbringen.

(5) Die informationsempfangende Partei verpflichtet sich, die jeweils andere Partei unverzüglich zu informieren, wenn sie, ihre Organe, Mitarbeiter oder Berater Kenntnis davon erlangen, dass Vertrauliche Informationen unter Verstoß gegen diese Vereinbarung weitergegeben wurden.

3. Ausnahmen zu den Verpflichtungen zur Vertraulichkeit

(1) Die Verpflichtungen zur Vertraulichkeit gemäß Ziffer 2 Abs. 1 gelten nicht, wenn und soweit
 a. die informationsgebende Partei für den konkreten Einzelfall der Weitergabe der Vertraulichen Informationen an einen Dritten ihre vorherige schriftliche Zustimmung gegenüber der informationsempfangenden Partei erteilt,
 b. die informationsempfangende Partei die Vertraulichen Informationen vor dem Abschluss dieser Vereinbarung von einem Dritten erlangt hat oder danach ohne Verletzung dieser Vereinbarung von einem Dritten erlangt, sofern der Dritte jeweils rechtmäßig in den Besitz der Informationen gelangt ist und durch die Weitergabe nicht gegen eine ihn bindende Vertraulichkeitsverpflichtung verstößt oder
 c. die informationsempfangende Partei zur Offenlegung der Vertraulichen Informationen durch Anordnung eines zuständigen Gerichts oder einer Behörde oder gesetzlich oder aufgrund der Regelwerke einer Börse verpflichtet ist, wobei die informationsempfangende Partei alle vernünftigen Schritte unternehmen muss, um die Offenlegung der Vertraulichen Information im größtmöglichen Umfang zu verhindern oder zu beschränken. Die informationsempfangende Partei wird die informationsgebende Partei, soweit rechtlich zulässig, rechtzeitig vor der Offenlegung schriftlich benachrichtigen.

(2) Die informationsempfangende Partei, die sich auf eine der Ausnahmen von der Verpflichtung zur Vertraulichkeit nach Ziffer 3 Absatz 1 Buchstabe a – c beruft, trägt jeweils die Beweislast für das Vorliegen einer solchen Ausnahme.

4. Informationsvermittlung

(1) Die informationsgebende Partei übernimmt keine Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Vertraulichen Informationen oder der Annahmen, die auf den Vertraulichen Informationen basieren.

(2) Weder die Bestimmungen dieser Vereinbarung noch die an die informationsempfangende Partei übermittelten Vertraulichen Informationen haben einen rechtsgeschäftlichen Erklärungsinhalt im Hinblick auf das Vorhaben oder in sonstiger Weise über den Inhalt der Bestimmungen dieser Vereinbarung hinaus. Insbesondere verbleiben die von der informationsgebenden Partei oder auf deren Veranlassung weitergegebenen Informationen im geistigen Eigentum der informationsgebenden Partei oder ihrer verbundenen Unternehmen und es werden keine Nutzungs- oder Lizenzrechte begründet.

5. entfällt

6. Vertrag zugunsten Dritter

Diese Erklärung gilt auch zugunsten der Verbundenen Unternehmen des Informationsgebers

7. Dauer

Diese Erklärung tritt mit ihrer Unterzeichnung und Zugang beim Informationsgeber in Kraft und wirkt nach Beendigung des Vorhabens bis zum Ablauf von 10 Jahren fort.

8. entfällt

9. Schlussbestimmungen

(1) Diese Erklärung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
(2) Ist der Informationsnehmer ein Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, erklärt sich der Informationsnehmer damit einverstanden, dass als ausschließlicher Gerichtsstand der Geschäftssitz des Informationsgebers für alle Ansprüche, die sich aus oder aufgrund dieser Erklärung ergeben, gilt.

Ort, Datum _____

Informationsnehmer